



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)
für die Durchführung eines Sanitätswachdienstes
durch den DRK-Ortsverein Abstatt**

Stand 01-2023

§ 1 Leistungsumfang

1. Die Betreuung einer Veranstaltung durch das DRK im Rahmen eines Sanitätswachdienstes umfasst alle erforderlichen Maßnahmen zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer.
2. Es können Sanitätswachdienste der Stufe I – III geleistet werden. Mindestbesetzung sind grundsätzlich zwei Sanitätshelfer inkl. Einsatzfahrzeug.
3. Vereinbart wird/werden die in einer Analyse enthaltene(n) Berechnung(en) für Personalstärke und Einsatzfahrzeuge (siehe MAURER-, respektive KÖLLNER- Algorithmus). Bei Großveranstaltungen ist u.U. ein bindendes Gutachten eines vom Heilbronner Landratsamt bestellten Leitenden Notarztes (LNA) auf Kosten des Veranstalters erforderlich.
4. Zusätzlich können Einrichtungen und der Betrieb sanitätsdienstlicher bzw. betreuungsdienstlicher Einrichtungen (Zelte, Unfallhilfsstellen, usw.) bzw. Einrichtungen zur Führung und Kommunikation vereinbart werden.
5. Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen ist im Leistungsumfang auf Wunsch enthalten.
6. Die rettungsdienstliche Versorgung wird durch den regulären Rettungsdienst geleistet/sichergestellt.
7. Muss aufgrund eines Massenanfalls von Verletzten / Erkrankten / Betroffenen weiteres sanitätsdienstliches Personal (SEG, Einsatzeinheiten des Bevölkerungsschutzes) etc. nachgefordert werden müssen die Kosten nach dem vereinbarten Kostensatz zusätzlich mit dem Veranstalter abgerechnet werden. Die Kosten belaufen sich in dem Fall auf 20,00 € je angefangene Helferstunde - ab Alarmierung. Die Fahrzeugkosten sind pauschal 150 € / KFZ.

§ 2 Gefahrenanalyse und Geschäftsgrundlage

1. Die Bemessung der einzusetzenden Kräfte erfolgt aufgrund einer umfassenden Analyse des von der Veranstaltung zu erwartenden Gefahrenpotentials durch das DRK (ggf. durch LNA).
2. Diese Gefahrenanalyse erfolgt entsprechend den Richtwerten des MAURER-, respektive KÖLLNER- Algorithmus für die Einsatzplanung und Betreuung von Großveranstaltungen.
3. Die hierbei zu berücksichtigenden Gefahren-Faktoren sind
 - a. die zulässige und die erwartete Besucherzahl,
 - b. die örtlichen Gegebenheiten (z.B. Sanitätsraum nach BAUA vorhanden etc.)
 - c. die Art der Veranstaltung,
 - d. die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten sowie
 - e. polizeiliche und sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen.
 - f. Außerdem kann aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre eine schriftliche Bedarfsabsprache der erforderlichen Einsatzkräfte zusammen mit der Ortpolizeibehörde vorgenommen werden. Die Wünsche des Veranstalters (Personalreduzierung) können dabei u.U. berücksichtigt werden.
4. Die nach dem MAURER-, respektive KÖLLNER- Algorithmus durchgeführte Gefahrenanalyse zur Ermittlung der erforderlichen Einsatzkräfte, sowie die ggf. hierzu

heranzuziehenden Anpassungen des LNA und / oder der Ortpolizeibehörde sind ausdrücklich Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Etwaige Abweichungen oder Veränderungen dieser zugrunde gelegten Angaben entbinden das DRK von seiner Leistungsverpflichtung.

§ 3 Pflichten und Aufgaben des DRK

1. Zur Erbringung der genannten Leistungen stellt das DRK die durch die Gefahrenanalyse ermittelte erforderliche und angemessene Anzahl an Sanitätspersonal verschiedener Qualifikationen mit der erforderlichen Ausstattung und Ausrüstung, Leitungs- und Führungskräfte sowie die erforderlichen Einrichtungen und Fahrzeuge entsprechend §1 dieser AGB's zur Verfügung.
2. Das DRK verpflichtet sich, bei der Einsatzplanung und der Durchführung der sanitätsdienstlichen Betreuung der Veranstaltung die örtlich festgelegten und eingeübten Handlungskonzepte, Planungen und Organisationsstrukturen des regulären Rettungsdienstes zu beachten und sich mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen abzustimmen.
3. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sowie den Gegebenheiten der Örtlichkeit stellt das DRK erforderliche Kommunikationswege für seine eigenen Einsatzkräfte auf geeignete Art sicher. Falls die Größe der Veranstaltung und die Zahl der eingesetzten Kräfte es erfordert, stellt das DRK darüber hinaus einen Einsatzleiter / eine Einsatzleitung zur Koordination des Sanitätswachdienstes, der / die dem Veranstalter zugleich als Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung zur Verfügung steht. Anderenfalls wird das DRK vom Veranstalter durch die vor Ort eingesetzten Kräfte einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Zeit der Veranstaltung benennen und für dessen ständige Erreichbarkeit sorgen.
4. Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für die Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätswachdienstes selbst liegen, insbesondere nicht für:
 - a. die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen,
 - b. die Zugangsregelung und -kontrolle / Sicherungsposten,
 - c. Maßnahmen gegen Brandgefahr,
 - d. die Einhaltung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben, sofern nicht unmittelbar die Durchführung des Sanitätswachdienstes betreffen und dem DRK rechtzeitig – spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung – bekannt gegeben wurden.

§ 4 Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahrenanalyse nach § 2, Abs.1, dieser Vereinbarung, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, spätestens aber „30 Tage“ vor deren Beginn, dem DRK folgende Informationen bekannt zu geben:
 - a. die genannte Art der Veranstaltung sowie deren zeitlichen Rahmen
 - b. die genaue Örtlichkeit/Streckenverlauf der Veranstaltung einschließlich einer Beschreibung der baulichen Gegebenheiten,
 - c. ggf. Die Größe der Freifläche, auf der die Veranstaltung stattfinden soll;
 - d. die für diese Örtlichkeit zugelassene Besucher- und/oder Teilnehmerzahl;
 - e. die tatsächlich erwartete Besucher- und/oder Teilnehmerzahl
 - f. einschließlich Angaben über die Kalkulationsbasis, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, Prominenz / VIPs, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende Vorkommnisse zu schließen ist;
 - g. den genauen Programmablauf und Zeitplan;
 - h. den Namen und die Möglichkeit der Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners des Veranstalters für die Mitarbeiter des DRK.

2. Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:
 - a. die eigenen Sicherheitsstandards während der Veranstaltung;
 - b. geplante Sperrzonen, Standort des Sanitätsdienstes sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege;
 - c. möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen;
 - d. die Verpflegung der Einsatzkräfte des DRK während der Veranstaltung (*Alternativ wird eine Pauschale von 2,50 € je angefangene Helferstunde berechnet*)
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Änderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter Abs. 1 und 2 genannten Punkte unverzüglich dem DRK mitzuteilen.
4. Bei wesentlichen Änderungen ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und dem Veranstalter diese ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 5 Haftung

1. Das DRK haftet dem Veranstalter sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des DRK in Ausübung der in dieser Vereinbarung begründeten Aufgaben verursacht wurden.
2. Das DRK wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische oder sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruht, dass der Veranstalter dem DRK wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach § 4 dieser Vereinbarung gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben, oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung, gleich welcher Art vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter das DRK auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.
3. Da das DRK als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes, sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u.U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag an das DRK, den Sanitätswachdienst teilweise oder ganz abzubrechen. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische / sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK befreit. Anteilig bereits erbrachte Leistungen müssen auch dann vergütet werden.

§ 6 Kosten und Vergütung

1. Die Kostenberechnung erfolgt nach aktuellem Stundensatz (*erforderliche Helferqualifikation und Fahrzeugtyp / Ausstattung*). Für die Durchführung des Sanitätswachdienstes wird dem Veranstalter der jeweils gültige Stundensatz für das eingesetzte Personal, sowie der bereitgestellten Einsatzfahrzeuge berechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Kosten ist die tatsächliche Einsatzdauer je angefangene Stunde.
2. Berechnung der Helfer-Qualifikationen:
 - siehe aktuelle Kostentabelle online auf www.drk-abstatt.de
3. Berechnung der Einsatzfahrzeuge (ohne Personal !!!):
 - siehe aktuelle Kostentabelle online auf www.drk-abstatt.de

4. Nur in Ausnahmefällen kann eine pauschale Vergütung vereinbart werden.
5. Wird zwischen dem DRK und dem Veranstalter für die Durchführung des Sanitätswachdienstes eine Vergütung nach Abs. 1.1 oder 1.2 vereinbart, so deckt diese alle Leistungen des DRK ab, die aus dieser Vereinbarung gegenüber dem Veranstalter nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung erforderlich werden.
6. Die vereinbarte Vergütung bezieht sich allein auf die Präsenz der eingesetzten Kräfte am Veranstaltungsort und ist nicht abhängig von der Anzahl der erfolgten Hilfeleistungen.
7. Besonders aufwendige Versorgungen von Patienten, der Massenankunft von Verletzten, Erkrankten und/oder Betroffenen, sowie möglicherweise erforderlich werdende Transporte, insbesondere die Versorgung und der Transport von Notfallpatienten können zusätzlich mit:
 - a. dem Veranstalter (z.B. Verbrauchsmaterial, nachalarmierte Einsatzkräfte etc.) oder
 - b. dem Patienten bzw. deren Krankenkassen abgerechnet werden.Die Vereinbarung zwischen dem Veranstalter über eine Vergütung wird davon nicht berührt.
8. Die Rechnung ist 14 Werktage nach Rechnungsdatum zu zahlen. Verzug tritt spätestens ein, wenn nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung gezahlt wird. In diesem Fall tritt ein kostenpflichtige Mahnverfahren bis hin zum Inkassoverfahren ein. Seit 01.01.2015 liegt der Verzugszins bei 4,17 Prozent.
9. Es liegt eine Umsatzsteuerbefreiung nach folgenden §§ vor: § 4 Abs. 17a/b bzw. Abs. 18a/b/c sowie Abs. 26a/b und § 19 Abs. 1 vor.
10. Aufschläge bei kurzfristiger Anforderung von Sanitätsdiensten wg. erhöhtem Koordinationsaufwand auf die vorstehenden Positionen 6.2 + 6.3:
 - weniger als 2 Wochen vor Beginn des Sanitätsdienstes: 50%
 - weniger als 1 Woche vor Beginn des Sanitätsdienstes: 100 %
11. Ausfallgebühr bei kurzfristiger Absage des Sanitätsdienstes auf die Positionen 6.2 + 6.3:
 - weniger als 2 Wochen vor Beginn des Sanitätsdienstes: 50%
 - weniger als 1 Woche vor Beginn des Sanitätsdienstes: 100 %

§ 7 sonstige Vereinbarungen und Änderungen

1. Die o. g. Regelungen geben die Vereinbarung über die Durchführung des Sanitätswachdienstes wieder. Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden, insbesondere mündlicher Art werden nicht getroffen bzw. sind i.d.R. ungültig.
2. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (z.B. gewährte Rabatte etc.).
3. Haben sich die Verhältnisse, die für den Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblich waren, seit deren Abschluss so wesentlich geändert, dass die geplante Veranstaltung einen gänzlich anderen Charakter erhalten hat, oder dass das Festhalten an dieser Vereinbarung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist, kann das DRK von dieser Vereinbarung unter Befreiung von jeglichen Pflichten jederzeit - auch fristlos - zurücktreten. Es wird dem Veranstalter diese Entscheidung unverzüglich mitgeteilt.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sein sollten, werden dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und damit die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt.

2. Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine den gesetzlichen Anforderungen und den erkennbaren Interessen der Parteien entsprechende Vereinbarung zu ändern, so wie es dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen würde und von den Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart worden wäre.
3. Gleiches gilt für den Fall, dass es bei der Auslegung einer einzelnen oder mehrerer Vereinbarung/-en zwischen den Parteien zu unterschiedlichen Auffassungen kommt.
4. Weiterhin wird auf § 306 (1-3) hingewiesen.

Anschrift:

DRK-Ortsverein Abstatt (Kreisverband Heilbronn e.V.)
Goldschmiedstr. 14
74232 Abstatt

Telefon (07062) 91 65 -337 oder -338
Telefax (07062) 91 65 -339
PC-Fax (07131) 63 54 993
Handy (0179) 45 36 001

E-Mail: info@drk-abstatt.de

Vertretungsberechtigte:

Der DRK-Ortsverein Abstatt wird durch den 1. Vorsitzenden René Rossow gesetzlich vertreten und ist dem DRK-Kreisverband Heilbronn e.V. untergeordnet.

Der DRK-Kreisverband Heilbronn e.V. ist inkl. aller Ortsvereine im Vereinsregister unter der **Registernummer 594** beim **Amtsgericht Heilbronn** eingetragen.

- Kreisgeschäftsführer: Ludwig Landzettel.
- Präsident: Landrat Detlef Piepenburg.